

ANNALENA MAYR

# Die menschenwürdige Existenz von Geflüchteten

*Jus Internationale et Europaeum*

215

---

**Mohr Siebeck**

# Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn, Angelika Nußberger und Christian Walter

215





Annalena Mayr

# Die menschenwürdige Existenz von Geflüchteten

Zwischen Rechtslage und Rechtswirklichkeit

Mohr Siebeck

*Annalena Mayr*, geboren 1997; Studium der Rechtswissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt am Main; Wissenschaftliche Mitarbeiterin ebenda; 2024 Promotion; 2024–25 Vertretung der Juniorprofessur für Öffentliches Recht an der Justus-Liebig-Universität Gießen; Referendariat am Brandenburgischen Oberlandesgericht; Akademische Mitarbeiterin an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

Diese Veröffentlichung wurde aus Mitteln des Publikationsfonds für Open Access Monografien des Landes Brandenburg gefördert.

Dissertation, Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), 2024  
Erstgutachterin: Prof. Dr. Claudia Maria Hofmann  
Zweitgutachterin: Prof. Dr. Eva Kocher

ISBN 978-3-16-164600-3 / eISBN 978-3-16-164601-0  
DOI 10.1628/978-3-16-164601-0

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Annalena Mayr.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com), [info@mohrsiebeck.com](mailto:info@mohrsiebeck.com)

## Vorwort

„Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ (BVerfGE 132, 134 [173])

Dieses Zitat des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012 begleitete mich die letzten Jahre beständig und soll deshalb auch dieses Buch eröffnen. Insbesondere soll es daran erinnern, in aktuellen Debatten die sozialen Rechte Geflüchteter nicht zu vergessen.

Diese Arbeit wurde im März 2024 an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) eingereicht. Die Disputation fand am 25. Oktober 2024 statt. Im Rahmen der Überarbeitung wurden Gesetzesänderungen, Literatur und Rechtsprechung bis einschließlich Februar 2025 berücksichtigt. Gefördert wurde diese Arbeit mit einem Promotionsstipendium der Friedrich-Ebert-Stiftung und einer Sachmittelförderung des Viadrina Center for Graduate Studies (VCGS) sowie großzügigen Druckkostenzuschüssen der Dr. Giesing-Stiftung, Hannover, der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg sowie des Publikationsfonds für Open Access Monografien des Landes Brandenburg. Die Dissertation wurde mit dem Dissertationspreis der Gesellschaft zur Förderung der sozialrechtlichen Forschung e.V. 2025 ausgezeichnet.

Im Sommersemester 2020 besuchte ich ein Schwerpunktseminar meiner Doktor Mutter, *Prof. Dr. Claudia Maria Hofmann*, damals noch an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Wir diskutierten – mitten in der Pandemie und online – über „Migration and Social Inclusion“ und ich war begeistert von der Leidenschaft, mit der sie über die Themen sprach, die ihr wichtig sind. Ich bin ihr nicht nur dafür dankbar, dass sie mir zeigte, wie viel Freude wissenschaftliches Arbeiten machen kann, sondern auch für ihr genuines Interesse an meiner Arbeit, ihre uneingeschränkte Unterstützung und das stets genau richtig gesetzte Fördern und Fordern.

Mein herzlicher Dank gilt auch *Prof. Dr. Eva Kocher* für die Erstellung des Zweitgutachtens und die hilfreichen Anmerkungen sowie *Prof. Dr. Kilian Wegner* für den Vorsitz bei meiner Disputation, die ein denkwürdiger Abschluss meiner Promotionszeit war. *Prof. Dr. Thilo Marauhn*, *Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Angelika Nußberger*, *M.A.* und *Prof. Dr. Christian Walter* danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in ihre Schriftenreihe.

Ein Ziel dieser Arbeit ist es, die Rechtswirklichkeit Geflüchteter zu beleuchten. Denn obgleich sie Rechte hinsichtlich ihrer physischen Existenz haben, können sie diese nur unter der Überwindung enormer Barrieren geltend machen. Hierfür habe ich Interviews mit Rechtsberatern geführt. Ich danke meinen Interviewpartner\*innen von Herzen für ihre Zeit, ihre Offenheit und vor allem für ihr Vertrauen in mein Projekt.

Diese Arbeit wäre wohl nie zu Ende geschrieben worden, wäre ich im Mai 2021 nicht dem *Deutschen Juristinnenbund e.V.* beigetreten. Dort habe ich nicht nur beeindruckende Vorbilder und meine feministische Heimat gefunden, sondern auch großartige Freundinnen. Insbesondere die digitale Schreibwerkstatt des Dok-Net, der Promovierendenvernetzung, gab mir immer wieder die Kraft, weiterzumachen, und die Zuversicht, dieses Projekt abschließen zu können. Ein besonderer Dank gilt meinen Freundinnen des Dis(s)cord *Kerstin Geppert, Dr. Milena Herbig, Dr. Marie-Theres Hess, Anna Kompatscher, Jacqueline Melzer, Dr. Susanna Roßbach, Jacqueline Sittig, Selen Yakar* und *Katharina Zehfuß* für das jahrelange gemeinsame digitale Arbeiten, das Miteinander-Freuen und Miteinander-Leiden. Dass ich durch die Promotionsförderung der Friedrich-Ebert-Stiftung *Alina Holze* und *Anton Weniger* kennenlernen durfte, war ebenfalls ein echter Glücksgriff. Durch ihren aufmunternden Zuspruch und ihren Humor waren sie mir auch abseits unserer Promotionssilenz eine große Stütze. Weitere tolle Kolleginnen und Freundinnen, die mich über die letzten Jahre begleitet, mit mir diskutiert, meine Arbeit aufmerksam gelesen und hilfreiche Kommentare gesetzt haben, sind *Clara Gaertner, Lea Köhne* und *Dr. Katharina Weyrich*.

Von Herzen danke ich auch meiner Familie, die mich über die Jahre der Promotionszeit bedingungslos unterstützt hat, insbesondere meinen Eltern, *Simone Mayr-Schorr* und *Matthias Mayr*, die mir Möglichkeiten eröffnet haben, die sie selbst nie hatten. *Katharina Heß* ist nicht nur diejenige meiner Schwestern, die vermutlich am meisten über mein Promotionsthema weiß, sondern auch die, die ihren größten Anteil daran hat, dass diese Arbeit fertiggestellt wurde.

Ein besonderer Dank gilt *Dr. Susanna Roßbach* und *Jacqueline Sittig*. Euch im Sommer 2021 kennengelernt zu haben, ist das größte Geschenk. Gemeinsam haben wir alle Höhen und Tiefen unserer Promotionszeit erlebt und durchgestanden. Ihr habt euch mit mir gefreut, mitgefiebert, und mir – nicht nur mit fachlichem Rat – jederzeit zur Seite gestanden. Unsere Freundinnenschaft bedeutet mir die Welt. Ihr seid meine größte Inspiration und ich bin unendlich dankbar, dass nicht nur ihr meinen Weg begleitet, sondern, dass auch ich an eurem teilhaben darf. Es macht mich stolz, dass ich sagen kann: We are all in this together.

Dieses Buch widme ich meiner (kleinen) Schwester, *Emily Mayr*. Danke für einfach alles.

# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIX
Abbildungsverzeichnis . . . . .	XXV
Grundlegung . . . . .	1
Teil 1: Das Recht auf ein physisches Existenzminimum für Geflüchtete . . . . .	21
§ 1: <i>Das Recht auf ein physisches Existenzminimum         im internationalen Kontext</i> . . . . .	23
§ 2: <i>Das Recht auf ein physisches Existenzminimum         im europäischen Kontext</i> . . . . .	144
§ 3: <i>Das Recht auf ein physisches Existenzminimum         im nationalen Kontext</i> . . . . .	187
Teil 2: Mobilisierung des Rechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum durch Geflüchtete . . . . .	227
§ 4: <i>Grundlagen der Mobilisierung des Rechts</i> . . . . .	229
§ 5: <i>Rechtsberatung von Geflüchteten</i> . . . . .	267
Zusammenschau . . . . .	343
Literaturverzeichnis . . . . .	349
Anhang . . . . .	369
Sachregister . . . . .	377



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsübersicht . . . . .	VII
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIX
Abbildungsverzeichnis . . . . .	XXV
Grundlegung . . . . .	1
I. Einführung . . . . .	1
II. Verwendete Begrifflichkeiten und Sprache . . . . .	5
1. Menschenwürdiges Existenzminimum . . . . .	5
2. Geflüchtete . . . . .	8
3. Weitere sprachliche Anmerkungen . . . . .	9
III. Forschungsstand . . . . .	10
1. Forschungsstand zur Rechtslage . . . . .	10
2. Forschungsstand zur Rechtswirklichkeit . . . . .	12
IV. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes . . . . .	16
1. Möglichkeiten zur Sicherung der physischen Existenz von Geflüchteten . . . . .	16
2. Internationaler, europäischer und nationaler Kontext . . . . .	19
V. Methodik und Gang der Untersuchung . . . . .	20
Teil 1: Das Recht auf ein physisches Existenzminimum für Geflüchtete . . . . .	21
<i>§ 1: Das Recht auf ein physisches Existenzminimum im internationalen Kontext . . . . .</i>	23
I. Grundlagen des internationalen Menschenrechtsschutzes . . . . .	24
1. Einfluss völkerrechtlicher Normen auf die innerstaatliche Rechtsanwendung . . . . .	24
a) Innerstaatliche Geltung . . . . .	24
b) Unmittelbare Anwendbarkeit . . . . .	28
c) Justiziabilität . . . . .	28
d) Unmittelbare Wirkung . . . . .	29

e) Der Einfluss im Überblick . . . . .	29
2. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) . . . . .	30
a) Das Menschenrecht auf ein physisches Existenzminimum für Geflüchtete . . . . .	30
b) Einfluss der AEMR auf die innerstaatliche Rechtsanwendung	31
II. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) . . . . .	33
1. Innerstaatliche Geltung der GFK . . . . .	33
2. Das Recht auf ein physisches Existenzminimum für Geflüchtete	34
a) Sachlicher Anwendungsbereich der Art. 21 und 23 GFK . . . . .	35
b) Inhalt des Art. 21 GFK . . . . .	38
c) Inhalt des Art. 23 GFK . . . . .	39
3. Einfluss der GFK auf die innerstaatliche Rechtsanwendung . . . . .	42
4. Die GFK im Überblick . . . . .	42
III. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) . . . . .	42
1. Innerstaatliche Geltung des ICESCR . . . . .	43
2. Das Recht auf ein physisches Existenzminimum für Geflüchtete	43
a) Die Rolle des CESCR . . . . .	45
b) Rechtspflichten durch den ICESCR . . . . .	48
c) Inhalt des Art. 9 ICESCR . . . . .	49
d) Inhalt des Art. 11 Abs. 1 ICESCR . . . . .	52
e) Zusammenschau der Art. 9 und Art. 11 Abs. 1 ICESCR . . . . .	56
3. Einfluss des ICESCR auf die innerstaatliche Rechtsanwendung	58
a) Justiziabilität . . . . .	58
b) Unmittelbare Anwendbarkeit der Rechte . . . . .	61
aa) Sinn und Zweck des Vertrages . . . . .	62
bb) Wahrung der Gewaltenteilung . . . . .	62
cc) Möglichkeit eines Individualbeschwerdeverfahrens . . . . .	63
dd) Ausschluss der unmittelbaren Anwendbarkeit und hinreichende Bestimmtheit . . . . .	63
(1) Ausschluss der unmittelbaren Anwendbarkeit . . . . .	64
(a) Ausschluss durch den Wortlaut des ICESCR . . . . .	64
(b) Ausschluss nach Ansicht des CESCR . . . . .	65
(c) Ausschluss nach Ansicht der Bundesrepublik . . . . .	66
(d) Zwischenergebnis . . . . .	67
(2) Hinreichende Bestimmtheit . . . . .	67
(a) Ressourcenvorbehalt . . . . .	68
(b) Vager Wortlaut der Art. 9 und Art. 11 Abs. 1 ICESCR	68
(c) Kernverpflichtungen . . . . .	71
(d) Verpflichtungsebenen . . . . .	72

(e) Rückschrittverbot . . . . .	76
(f) Zwischenergebnis . . . . .	76
ee) Ansicht der deutschen Gerichte . . . . .	76
ff) Zwischenergebnis . . . . .	78
c) Unmittelbare Wirkung . . . . .	79
4. Der ICESCR im Überblick . . . . .	79
IV. Weitere Schutzregime der Vereinten Nationen . . . . .	80
1. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) . . . . .	80
a) Innerstaatliche Geltung der ICERD . . . . .	81
b) Das Recht auf ein physisches Existenzminimum für Geflüchtete . . . . .	81
c) Einfluss der ICERD auf die innerstaatliche Rechtsanwendung	85
aa) Justiziabilität . . . . .	85
bb) Unmittelbare Anwendbarkeit . . . . .	86
cc) Wirkung der ICERD . . . . .	87
d) Die ICERD im Überblick . . . . .	88
2. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) . . . . .	88
a) Innerstaatliche Geltung der CEDAW . . . . .	89
b) Das Recht auf ein physisches Existenzminimum für Geflüchtete . . . . .	89
aa) Inhalt des Art. 11 Abs. 1 lit. e) CEDAW . . . . .	91
bb) Inhalt des Art. 14 Abs. 2 lit. c), h) CEDAW . . . . .	92
c) Einfluss der CEDAW auf die innerstaatliche Rechtsanwendung	94
aa) Justiziabilität . . . . .	95
bb) Unmittelbare Anwendbarkeit . . . . .	95
cc) Wirkung der CEDAW . . . . .	99
d) Die CEDAW im Überblick . . . . .	99
3. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) . . . . .	100
a) Innerstaatliche Geltung der CRC . . . . .	100
b) Das Recht auf ein physisches Existenzminimum für Geflüchtete . . . . .	101
aa) Inhalt des Art. 26 Abs. 1 CRC . . . . .	102
bb) Inhalt des Art. 27 Abs. 1 CRC . . . . .	103
c) Einfluss der CRC auf die innerstaatliche Rechtsanwendung . . . . .	104
aa) Justiziabilität . . . . .	105
bb) Unmittelbare Anwendbarkeit . . . . .	105
cc) Wirkung der CRC . . . . .	111
d) Die CRC im Überblick . . . . .	112

4. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) . . . . .	112
a) Innerstaatliche Geltung der CRPD . . . . .	113
b) Das Recht auf ein physisches Existenzminimum für Geflüchtete . . . . .	113
aa) Inhalt des Art. 28 Abs. 1 CRPD . . . . .	114
bb) Inhalt des Art. 28 Abs. 2 CRPD . . . . .	115
c) Einfluss der CRPD auf die innerstaatliche Rechtsanwendung . . . . .	116
aa) Justiziabilität . . . . .	116
bb) Unmittelbare Anwendbarkeit . . . . .	117
cc) Wirkung der CRPD . . . . .	119
d) Die CRPD im Überblick . . . . .	120
V. Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation . . . . .	121
1. Anwendungsbereich der ILO-Übereinkommen . . . . .	121
2. Geringe Relevanz von ILO-Übereinkommen für Geflüchtete . . . . .	123
VI. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) . . . . .	123
1. Innerstaatliche Geltung der EMRK . . . . .	123
2. Das Recht auf ein physisches Existenzminimum für Geflüchtete . . . . .	124
a) Art. 3 EMRK zur Begründung von sozialen Rechten Geflüchteter . . . . .	125
b) Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK zur Begründung von sozialen Rechten Geflüchteter . . . . .	129
3. Einfluss der EMRK auf die innerstaatliche Rechtsanwendung . . . . .	131
a) Justiziabilität . . . . .	131
b) Unmittelbare Anwendbarkeit . . . . .	132
c) Einfluss der EMRK über das Recht der Europäischen Union . . . . .	132
d) Weiterer Einfluss der EMRK auf die innerstaatliche Rechtsanwendung . . . . .	133
4. Die EMRK im Überblick . . . . .	135
VII. Europäische Sozialcharta (ESC) und Revidierte Europäische Sozialcharta (ESCrev) . . . . .	136
1. Innerstaatliche Geltung der ESCrev . . . . .	136
2. Das Recht auf ein physisches Existenzminimum für Geflüchtete . . . . .	137
a) Inhalt der Art. 12 und Art. 13 ESCrev . . . . .	137
b) Inhalt der Art. 30 und Art. 31 ESCrev . . . . .	141
3. Einfluss der ESCrev auf die innerstaatliche Rechtsanwendung . . . . .	141
4. Die ESCrev im Überblick . . . . .	142
VIII. Zusammenfassung . . . . .	142

§ 2: Das Recht auf ein physisches Existenzminimum im europäischen Kontext . . . . .	144
I. Einfluss europäischer Normen auf die innerstaatliche Rechtsanwendung . . . . .	145
1. Primärrecht . . . . .	145
2. Sekundärrecht . . . . .	147
II. Europäisches Primärrecht . . . . .	148
1. Verträge der Europäischen Union . . . . .	148
2. Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) . . . . .	151
a) Art. 34 Abs. 1 GRCh: soziale Sicherheit und soziale Dienste . . . . .	152
b) Art. 34 Abs. 2 GRCh: soziale Sicherheit und soziale Vergünstigungen . . . . .	154
c) Art. 34 Abs. 3 GRCh: soziale Unterstützung und Unterstützung für die Wohnung . . . . .	156
d) Unionsrecht und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten . . . . .	157
e) Sonderfall: Asylrechtliche Überstellung und Art. 4 GRCh . . . . .	157
f) Einfluss der GRCh auf die innerstaatliche Rechtsanwendung . . . . .	158
g) Verhältnis der GRCh zum internationalen Recht . . . . .	161
h) Die GRCh im Überblick . . . . .	162
III. Europäisches Sekundärrecht . . . . .	163
1. Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) . . . . .	163
2. Verordnung 2024/1347 (Qualifikationsverordnung) . . . . .	165
a) Persönlicher Anwendungsbereich . . . . .	166
b) Inhalt des Art. 31 Qualifikationsverordnung . . . . .	168
c) Inhalt des Art. 34 Qualifikationsverordnung . . . . .	172
d) Die Qualifikationsverordnung im Überblick . . . . .	173
3. Richtlinie 2024/1346 (Aufnahmerichtlinie n. F.) . . . . .	173
a) Inhalt des Art. 19 Aufnahmerichtlinie n. F. . . . .	175
b) Inhalt des Art. 20 Aufnahmerichtlinie n. F. . . . .	177
c) Grenzen des Rechts auf ein physisches Existenzminimum . . . . .	179
d) Die Aufnahmerichtlinie n. F. im Überblick . . . . .	180
4. Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustrom-Richtlinie) . . . . .	180
5. Richtlinie 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie) . . . . .	183
IV. Exkurs: Verhältnis zu den Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen . . . . .	183
V. Zusammenfassung . . . . .	185

§ 3: <i>Das Recht auf ein physisches Existenzminimum</i> <i>im nationalen Kontext</i> . . . . .	187
I. Grundgesetz . . . . .	187
1. Grundlagen des Rechts auf ein physisches Existenzminimum . . . . .	188
2. Inhalt des Rechts auf ein physisches Existenzminimum . . . . .	190
a) Art und Umfang der existenzsichernden Leistungen . . . . .	190
b) Einschränkung der existenzsichernden Leistungen . . . . .	192
3. Besonderheiten des Rechts für Geflüchtete . . . . .	195
4. Exkurs: Einführung der Bezahlkarte als Mittel der Leistungsgewährung . . . . .	199
II. Einfaches Recht . . . . .	201
1. Einreise der Geflüchteten . . . . .	201
2. In der Aufnahmeeinrichtung . . . . .	202
a) Existenzsichernde Leistungen vor Ausstellung des Anfunfts nachweises . . . . .	203
b) Existenzsichernde Leistungen nach Ausstellung des Anfunfts nachweises . . . . .	204
3. Ab Antragstellung . . . . .	206
a) Existenzsichernde Leistungen innerhalb der ersten 36 Monate des Aufenthalts . . . . .	207
b) Existenzsichernde Leistungen ab dem 37. Monat des Aufenthalts (Analogleistungen) . . . . .	208
aa) Notwendiger Lebensunterhalt . . . . .	209
bb) Mehrbedarfe . . . . .	210
cc) Einmalige Mehrbedarfe . . . . .	211
dd) Bedarfe der Unterkunft und Heizung . . . . .	211
4. Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge . . . . .	211
a) Nach einer positiven Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge . . . . .	212
aa) Leistungen nach dem SGB XII . . . . .	213
bb) Leistungen nach dem SGB II . . . . .	213
(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit . . . . .	214
(2) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes . . . . .	214
(3) Wohnsitzauflage . . . . .	215
b) Nach einer negativen Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge . . . . .	216
5. Besonderheiten bei den Leistungen im Falle eines Massenzustroms . . . . .	218
III. Bewertung der Schutzstandards . . . . .	219
1. Friktionen mit dem ICESCR . . . . .	220

2. Friktionen mit der EMRK . . . . .	223
3. Friktionen mit der GFK . . . . .	224
4. Friktionen mit der CRC . . . . .	224
5. Zusammenfassung . . . . .	225
Teil 2: Mobilisierung des Rechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum durch Geflüchtete . . . . .	227
§ 4: Grundlagen der Mobilisierung des Rechts . . . . .	229
I. Prozess der Rechtsmobilisierung . . . . .	231
II. Hürden der Rechtsmobilisierung . . . . .	235
1. Wirtschaftliche Barrieren . . . . .	237
2. Soziale Barrieren . . . . .	238
3. Rechtliche Barrieren . . . . .	239
4. Persönliche Barrieren . . . . .	241
a) Sprachkenntnisse . . . . .	242
b) Rechtsbewusstsein . . . . .	242
c) Rechtskenntnis . . . . .	243
d) Anspruchswissen . . . . .	245
III. Überwindung der Barrieren . . . . .	247
1. Besserstellung von Vielfachprozessierenden . . . . .	247
2. Kollektivierung der Rechtsmobilisierung . . . . .	248
3. Tätigkeit unterstützender Akteur*innen . . . . .	252
a) Einschränkung des Forschungsgegenstandes . . . . .	253
b) Professionalisierte Rechtsberatende von Geflüchteten . . . . .	254
c) Dimensionen der Rechtsberatung . . . . .	256
d) Barrieren der Rechtsberatung . . . . .	258
aa) Wirtschaftliche Barrieren . . . . .	259
bb) Soziale Barrieren . . . . .	261
cc) Rechtliche Barrieren . . . . .	263
dd) Persönliche Barrieren . . . . .	264
IV. Fazit zur Rechtsmobilisierung durch Geflüchtete . . . . .	266
§ 5: Rechtsberatung von Geflüchteten . . . . .	267
I. Methodisches Vorgehen . . . . .	268
1. Vorbereitung der Interviews . . . . .	269
2. Durchführung der Interviews . . . . .	271
3. Übersicht über die Interviewpartner*innen . . . . .	273
4. Auswertung der Interviews . . . . .	275
5. Reflektion des methodischen Vorgehens . . . . .	277

II.	Ergebnisse der empirischen Studie	278
1.	Formen der Beratungsstellen	278
a)	Rechtsanwält*innen	278
b)	Law Clinics	280
c)	Verbände	281
2.	Aufgaben der Rechtsberatenden	283
a)	Primäre Bereiche der Unterstützung	283
aa)	Rechtskenntnis	284
bb)	Anspruchswissen	287
b)	Unterstützungsleistungen	288
aa)	Überblick über den Sachstand	288
bb)	Vermitteln des Sachstandes	290
cc)	Rechtliche Prüfung des Sachverhaltes	290
dd)	Erklären des Rechts	291
ee)	Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten	292
ff)	Bedeutung des Völker- und Europarechts	294
c)	Ausbleiben staatlicher Unterstützung	295
d)	Zwischenfazit: Zum Wie der Unterstützung der Rechtsberatenden	296
3.	Barrieren einer erfolgreichen Rechtsberatung	297
a)	Barrieren auf dem Weg zur Rechtsberatung	299
b)	Wirtschaftliche Barrieren in der Rechtsberatung	301
c)	Soziale Barrieren in der Rechtsberatung	303
d)	Rechtliche Barrieren in der Rechtsberatung	306
e)	Persönliche Barrieren in der Rechtsberatung	309
4.	Überwindung der Barrieren	312
a)	Überwindung wirtschaftlicher Barrieren	314
b)	Überwindung sozialer Barrieren	315
c)	Überwindung persönlicher Barrieren	317
d)	Zusammenarbeit der Rechtsberatenden	320
5.	Besonderheit: Unterstützungsnetzwerke für die Rechtsberatenden	321
6.	Zusätzliche Barrieren der Rechtsberatung	323
a)	Bedürfnis nach Sozialer Arbeit	324
b)	Bedürfnis nach psychosozialer Betreuung	325
c)	Beschaffenheit der Beratungsstrukturen	326
d)	Ressourcen der Rechtsberatenden	328
e)	Qualifikation der Rechtsberatenden	330
7.	Zwischenfazit: Zur Effektivität und den Barrieren der Rechtsberatung	332

III. Mobilisierung sozialer Rechte im Widerspruch zur Bedeutung sozialer Rechte . . . . .	335
1. Besonderheiten des Sozialrechts . . . . .	337
2. Besonderheiten der Mobilisierung durch Geflüchtete . . . . .	338
3. Thesen . . . . .	340
Zusammenschau . . . . .	343
I. Widerspruch zwischen der Rechtslage und ihrer effektiven Verwirklichung . . . . .	343
II. Widerspruch zwischen dem Versprechen der Menschenrechte und der Einlösung dieses Versprechens . . . . .	345
III. Widerspruch zwischen der Mobilisierung sozialer Rechte und ihrer Bedeutung . . . . .	346
IV. Auflösung der Widersprüche . . . . .	347
Literaturverzeichnis . . . . .	349
Anhang . . . . .	369
Kurzfragebogen . . . . .	369
Leitfaden für die Interviews von Februar bis April 2023 . . . . .	370
Leitfaden für die Interviews von Oktober bis November 2023 . . . . .	372
Sachregister . . . . .	377



## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	Alte Fassung
AfD	Alternative für Deutschland
AJIL	American Journal of International Law
AL	Ad Legendum
AM	Annalena Mayr
Am L Rev	American Law Review
Ann. Rev. L. & Soc. Sci.	The Annual Review of Law and Social Science
AnwBl.	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschehen
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
Az.	Aktenzeichen
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BB	Der Betriebs-Berater
BeckOK GG	Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz
BeckOK MigR	Beck'scher Online-Kommentar Migrations- und Integrationsrecht
BeckOKG	beck.online Großkommentar (Gagel)
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BerHG	Beratungshilfegesetz
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
Bzw.	Beziehungsweise

CAT	United Nations Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)
CCEDAW	Committee on the Elimination of Discrimination against Women (Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau)
CCRC	Committee on the Rights of the Child (Ausschuss für die Rechte des Kindes)
CCRPD	Committee on the Rights of Persons with Disabilities (Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen)
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)
CERD	Committee on the Elimination of Racial Discrimination (Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung)
CESCR	Committee on Economic, Social and Cultural Rights (Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)
CRC	Convention on the Rights of the Child (Übereinkommen über die Rechte des Kindes)
CRPD	Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V.
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBf.	Das Deutsche Verwaltungsblatt
ebd.	ebenda
ECOSOC	United Nations Economic and Social Council (Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im allgemeinen Sprachgebrauch: Europäische Menschenrechtskonvention)
ESC	European Social Charter (Europäische Socialcharta)
ESCrev	European Social Charter (Revised) (Europäische Socialcharta [revidiert])
et al.	et alii/aliae (und andere)
EU	Europäische Union
EUArbRK	Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EUR	Europarecht
Europ. Yearb. on Human Rights	European Yearbook on Human Rights
EU-SILC	European Union Statistics on Income and Living Conditions (EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
e.V.	Eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FQS	Forum Qualitative Sozialforschung
GA. J. Int'l & Comp. L.	Georgia's Journal of International and Comparative Law
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GFK	Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge (im allgemeinen Sprachgebrauch: Genfer Flüchtlings- konvention)
GG	Grundgesetz
GILJ	Georgetown Immigration Law Journal
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GVRZ	Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht
GWP	Gesellschaft. Wirtschaft. Politik
HRC	Human Rights Committee (Menschenrechtsausschuss)
Hrsg.	Herausgeber*in oder herausgegeben
HRQ	Human Rights Quarterly
Hs.	Halbsatz
ICERD	International Covenant on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung)
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)
ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)
ICJ	International Court of Justice
IGH-Statut	Statut des Internationalen Gerichtshofs
IJCLE	International Journal of Clinical Legal Education
ILC	International Law Commission
ILO	International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
IndB	Industrielle Beziehungen
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
lit.	litera (Buchstabe)
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
LArbG	Landesarbeitsgericht
Law & Pol'y Q	Law & Policy Quarterly

Law & Soc'y Rev.	Law & Society Review
LSG	Landessozialgericht
MelbULawRw	Melbourne University Law Review
MRM	MenschenRechtsMagazin
mwN.	mit weiteren Nachweisen
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins
n. F.	Neue Fassung
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Number (Nummer)
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
NYU Rev L & Soc Change	New York University Review of Law and Social Change
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
OP-CEDAW	Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)
OP-CRPD	Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)
OP-ICESCR	Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)
OVG	Oberverwaltungsgericht
RB	Rechtsberatende*r
RdA	Recht der Arbeit
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
RuP	Recht und Politik
S.	Satz oder Seite
SF	Sozialer Fortschritt
SG	Sozialgericht
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SR	Soziales Recht
SRa	SozialRecht aktuell
Staat	Der Staat
Tex. Int. Law J.	Texas International Law Journal
u. a.	und andere
UAbs.	Unterabsatz
Übers. d. Aut.	Übersetzung durch die Autorin
UN	United Nations (Vereinte Nationen)

UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)
UNTC	United Nations Treaty Collection
Urt.	Urteil
v.	vom oder von
VDuG	Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VN	Zeitschrift der Vereinten Nationen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (im allgemeinen Sprachgebrauch: Wiener Vertragsrechts- konvention)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
Z'Flucht	Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZIAS	Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Sozialreform
3. CRC-OP	Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Kommunikationsverfahren)



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prozessdarstellung des Gangs zum Gericht . . . . .	231
Abbildung 2: Darstellung der Art geführter Interviews (Präsenz- oder Online-Interview) . . . . .	272
Abbildung 3: Darstellung über die Länge der Interviews . . . . .	272
Abbildung 4: Darstellung über die Interviewpartner*innen mit Angabe von beruflicher Qualifikation und ausgeübter Tätigkeit . . .	274
Abbildung 5: Darstellung über die wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und persönlichen Barrieren der Geflüchteten und Rechtsberatenden . . . . .	298
Abbildung 6: Darstellung über die wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und persönlichen Barrieren der Geflüchteten und Rechtsberatenden, kursiv markierte mögliche Anknüpfungspunkte für eine Überwindung der Barrieren . .	313
Abbildung 7: Darstellung über die zusätzlichen Barrieren der Geflüchteten und der Rechtsberatenden . . . . .	324



# Grundlegung

## I. Einführung

Der „lange Sommer der Migration“<sup>1</sup> im Jahr 2015 hat verändert, wie wir in der Bundesrepublik Deutschland Geflüchteten begegnen. Migration, Flucht und Geflüchtete haben nicht nur verstärkt gesellschaftliche und politische Aufmerksamkeit erfahren, sondern auch rechtswissenschaftliche. Das betrifft nahezu alle Lebensbereiche der Geflüchteten, wie beispielsweise den Zugang zum Arbeitsmarkt,<sup>2</sup> das Familienleben,<sup>3</sup> die Staatsangehörigkeit<sup>4</sup> und auch die *menschen-*

---

<sup>1</sup> Der Begriff des „langen Sommers der Migration“ wird in Anlehnung an *Hess et al.* verwendet, siehe *Hess/Kasperek/Kron/Rodatz/Schwertl/Sontowski*, in: *Hess/Kasperek/Kron/Rodatz/Schwertl/Sontowski*, *Der lange Sommer der Migration*, S. 6 ff. Häufig genutzte Begriffe wie „Flüchtlingskrise“, „Flüchtlingswelle“ oder „Flüchtlingsstrom“ entmenschlichen die Geflüchteten oder beschreiben die Vorgänge unzutreffend. Durch Metaphern der „Welle“ oder des „Stroms“ werden Geflüchtete als Naturereignis beschrieben, von dem eine Gefahr ausgeht, hierzu auch *Neue deutsche Medienmacher\*innen*, *Flüchtlingsstrom, -zustrom, -welle*, <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/fluechtlingsstrom-zustrom-fluechtlingswelle/> (Zugriff: 3.4.2025). Der Begriff der „Flüchtlingskrise“ wiederum weist den Geflüchteten die Verantwortung dafür zu, wie der Flucht durch Politik und Bevölkerung begegnet wurde und wird. Es gäbe eine Krise wegen der Geflüchteten und nicht wegen der politischen und gesellschaftlichen Reaktionen auf ihre Flucht, vergleiche auch *Neue deutsche Medienmacher\*innen*, *Flüchtlingskrise*, <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/fluechtlingskrise/> (Zugriff: 3.4.2025). Außerdem, so treffend *Hruschka* und *Schader*, existierte nach 2015 zu keiner Zeit eine „Krise“. Die staatlichen Strukturen wurden durch die Geflüchteten nicht gefährdet, siehe *Hruschka/Schader*, *Wir haben das geschafft – und uns verändert*, S. 4, 55.

<sup>2</sup> Zum Beispiel *Seidl*, *Arbeitspflicht, Arbeitszwang und Arbeitendürfen*, 27.10.2023, <https://verfassungsblog.de/arbeitspflicht-arbeitszwang-und-arbeitenduerfen/> (Zugriff: 3.4.2025).

<sup>3</sup> Diskutiert wird in diesem Zusammenhang insbesondere immer wieder der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, siehe in der Wissenschaft beispielhaft *Gröhe*, *Die Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten*. Die Fraktion der CDU/CSU brachte in der 20. Legislaturperiode einen Gesetzesentwurf ein, der vorsah, den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zu beenden, siehe *BT-Drs. 20/12804*, S. 3.

<sup>4</sup> Hierzu beispielsweise *Kautzner*, *Wer ist „Wir“ und wer darf (es) bleiben?*, 7.1.2025, <https://verfassungsblog.de/wer-ist-wir-und-wer-darf-es-bleiben/> (Zugriff: 3.4.2025); *Gerdes*, *Einbürgerung und Ausbürgerung*, 9.12.2022, <https://verfassungsblog.de/einbuergung-und-ausbuergung/> (Zugriff: 3.4.2025).

*würdige Existenz*. Derzeit erlebt insbesondere das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ein erneutes Hoch im Diskurs.

Die Hintergründe sind multifaktoriell und komplex. Geopolitische Krisen, Kriege, der Klimawandel, rückgängiges Wirtschaftswachstum, ein zunehmendes Gefühl innenpolitischer Unsicherheit und allgemeine gesellschaftliche Unzufriedenheit befeuern die Diskussion darüber, wie die menschenwürdige Existenz Geflüchteter ausgestaltet werden soll. Die sozialen Rechte Geflüchteter werden hierbei bewusst als Mittel der Migrationssteuerung genutzt und benannt. So fordern die einen zur Beseitigung vermeintlicher Pull-Faktoren, die Geflüchtete in die Bundesrepublik „ziehen“, mehr Möglichkeiten für Leistungseinschränkungen und teilweise gar die Änderung des Grundgesetzes (GG).<sup>5</sup> Die anderen hingegen betonen die Bedeutung des Rechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und fordern deshalb die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und die Eingliederung Geflüchteter in die regulären Sozialleistungssysteme.<sup>6</sup> Denn die Existenz eines Menschen ist die Voraussetzung für alle weiteren Rechte, da nur ein existierender Mensch überhaupt Rechte haben kann. Das

---

<sup>5</sup> In der 20. Legislaturperiode forderte die Fraktion der CDU/CSU einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung, mit dem das Sozialleistungsregime für Geflüchtete in weiten Zügen abgeändert werden sollte. So schlug sie unter anderem Leistungssenkungen vor, da sie davon ausgeht, dass „eine Anreizwirkung der deutschen Sozialleistungen jedenfalls bei der Wanderung innerhalb der Europäischen Union nicht bestritten werden“ kann, siehe BT-Drs. 20/9740, S. 1. Aus demselben Grund forderte die Fraktion der AfD eine Beendigung des Rechtskreiswechsels für ukrainische Geflüchtete, siehe BT-Drs. 20/4051, S. 3. Zum Rechtskreiswechsel siehe unter § 3 II. 5. Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages verneinen diesen Zusammenhang zwischen Sozialleistungen und Migration. So gibt es bisher keine Studie, die diesen Zusammenhang für die Bundesrepublik untersucht. Außerdem ist die Vorstellung von einzelnen Pull-Faktoren, die Geflüchtete in ein bestimmtes Land „ziehen“, und Push-Faktoren, die Geflüchtete aus einem Land „wegstoßen“, unterkomplex und bildet das Migrationsgeschehen nicht ausreichend ab. Selbst Arbeiten, die einen Zusammenhang zwischen Sozialleistungen und Migration annehmen, gehen nicht davon aus, dass die Höhe der Sozialleistungen allein oder auch nur überwiegend eine Entscheidung zur Migration erklären kann, siehe Wissenschaftliche Dienste, Kurzinformation zum Zusammenhang von Sozialleistungen und Migration, WD 1 – 3000 – 023/23, 15.11.2023. Den Forschungsstand auch noch einmal zusammenfassend *Seidl*, NZS 26 (2024), 626 (626 f.). Einige der zu den Anträgen der CDU/CSU und AfD befragten Sachverständigen kritisierten diesen Bezug auf vermeintliche Pull-Faktoren und sahen darüber hinaus die konkreten Vorschläge als verfassungsrechtlich bedenklich an, siehe Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 20(11)471. Der Ausschuss empfahl daher, die Anträge abzulehnen, siehe BT-Drs. 20/11257.

<sup>6</sup> Mehr als 200 Organisationen schlossen sich im Jahr 2023 in einem Appell zusammen und forderten die Abschaffung des AsylbLG und die Eingliederung von Geflüchteten in die regulären Sozialleistungssysteme. Siehe hierzu Pro Asyl, Appell: Es gibt nur eine Menschenwürde – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen!, 2023, [https://www.proasyl.de/asylbewerberleistungsgesetz/?utm\\_source=ActiveCampaign&utm\\_medium=email&utm\\_content=30+Jahre+Asylbewerberleistungsgesetz%3A+200+Organisationen+fordern+seine+Abschaffung&utm\\_cam](https://www.proasyl.de/asylbewerberleistungsgesetz/?utm_source=ActiveCampaign&utm_medium=email&utm_content=30+Jahre+Asylbewerberleistungsgesetz%3A+200+Organisationen+fordern+seine+Abschaffung&utm_cam)

Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum hat eine grundlegende Bedeutung, die mit anderen Rechten kaum verglichen werden kann.<sup>7</sup>

In dieser Debatte werden zwei Leerstellen sichtbar: Es mangelt an einer differenzierten Betrachtung der sozialen Rechte Geflüchteter, insbesondere der menschenrechtlichen Standards, und es wird kaum darüber gesprochen, ob und wie Geflüchtete tatsächlich ihre sozialen Rechte durchsetzen können. Diese Leerstellen zu schließen, ist das Ziel dieser Arbeit.

Hierfür werden sowohl die Rechtslage als auch die Rechtswirklichkeit betrachtet. Beide Begriffe sind angelehnt an die Arbeit des US-amerikanischen Juristen *Pound*. Vor mehr als 100 Jahren führte er diese Begriffe in seinem vielzitierten Aufsatz zum Thema „Law in Books and Law in Action“<sup>8</sup> ein. Das Law in Books versteht *Pound* als das Recht, wie es in Gesetzen und Normen niedergeschrieben ist.<sup>9</sup> Das Law in Action ist für ihn das Recht, wie es im Alltag tatsächlich stattfindet, angewendet und genutzt wird.<sup>10</sup> Zwar liegt der Fokus seines Artikels darauf, wie sich das Law in Books und das Law in Action aneinander anpassen können;<sup>11</sup> die aufgeworfenen Begrifflichkeiten können hier jedoch nutzbar gemacht werden. Die Begriffe des Law in Books – des geschriebenen Rechts, der Rechtslage – und des Law in Action – des gelebten Rechts, der Rechtswirklichkeit – beschreiben den Kern rechtssoziologischer Überlegungen. Recht existiert nicht isoliert in Gesetzbüchern. Recht muss stets in gesellschaftlichen Kontexten, in Kontexten der Wirklichkeit, betrachtet werden.<sup>12</sup> Dies macht sich die vorliegende Arbeit zur Aufgabe.

Hierfür werden zunächst Rechtslage und Rechtswirklichkeit getrennt voneinander untersucht. Teil I dieser Arbeit widmet sich der Rechtslage, dem Recht selbst. Es wird im internationalen (§ 1), europäischen (§ 2) und nationalen Kontext (§ 3) analysiert. Diese Untersuchung betrachtet, wie sogleich begründet wird,<sup>13</sup> ausschließlich das physische Existenzminimum. Hierbei liegt ein zusätzlicher Fokus auf dem internationalen Recht. Einerseits kann so das Verhältnis

---

paign=PE+25+5%2C+gg+AsylbLG&vgo\_ee=H1UGZylbMdLzmVeOnAN4SIbSz9bMHg%2Bmhz%2BLgRmb2%2BAt%3Aazpk3lk8ZmkRZTIN5Dj3bc9Oazg5d%2FnU (Zugriff: 3.4.2025).

<sup>7</sup> So auch *Kirste* und *Sarlet*, die anmerken: „Dies zeigt einmal mehr, dass das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum die Grundlage für die Verwirklichung auch der anderen Grundrechte ist.“, siehe *Kirste/Sarlet*, Staat 62 (2023), 27 (57). Dies ist, so *Kirste* und *Sarlet*, auch ein Element der Menschenwürde, ebd., S. 44 mwN.

<sup>8</sup> *Pound*, Am L Rev 44 (1910), 12.

<sup>9</sup> *Pound*, Am L Rev 44 (1910), 12 (15).

<sup>10</sup> *Pound*, Am L Rev 44 (1910), 12 (15).

<sup>11</sup> *Pound* kommt zu dem Ergebnis, dass das Law in Books an das Law in Action angepasst werden muss, siehe *Pound*, Am L Rev 44 (1910), 12 (36).

<sup>12</sup> *Baer*, Rechtssoziologie, § 2, Rn. 19; § 3, Rn. 6.

<sup>13</sup> Zu den verwendeten Begrifflichkeiten und der damit einhergehenden Begrenzung des Forschungsgegenstandes in Teil I dieser Arbeit unter II. 1.

von Menschenrechten und der tatsächlichen Wirklichkeit der Menschenrechtsträger\*innen offenbart werden. Andererseits wird das deutsche nationale Recht in besonderem Maße, aber auch das europäische Recht in der aktuellen Debatte bereits (umfangreich) herangezogen.<sup>14</sup> Da das Zusammenspiel der unterschiedlichen Rechtskontexte vielschichtig ist und diese an einigen Stellen aufeinander einwirken, muss Teil 1 auch systematisierende Arbeit leisten. Die erste Frage, die diese Arbeit beantworten soll, lautet somit:

Welche Rechte haben Geflüchtete hinsichtlich ihrer physischen Existenz?

Teil 2 dieser Arbeit widmet sich daran anschließend der Rechtswirklichkeit. Es wird mit *Pound* davon ausgegangen, dass Rechtslage und Rechtswirklichkeit voneinander abweichen können. Das niedergeschriebene Recht ist nicht zwingend das gelebte Recht. Es wird deshalb untersucht, wie Geflüchtete ihre Rechte geltend machen und ihre menschenwürdige Existenz verwirklichen können. Daraus ergeben sich zwei wesentliche Fragen:

Was nun aber braucht es, damit Geflüchtete die in Teil 1 dieser Arbeit vorgezeichneten Rechte geltend machen können? Wie kommen Geflüchtete zu ihrem menschenwürdigen Existenzminimum?

Um diese Fragen zu beantworten, wurde eine empirische Studie durchgeführt. Diese schließt sich an bereits existierende Forschung zur Rechtsmobilisierung, also der Rechtsverwirklichung, an. Die Grundlagen der Mobilisierung des Rechts werden deshalb zunächst erörtert und zusammengetragen (§ 4). Daran anknüpfend wird die empirische Studie dargestellt (§ 5), die die Rechtsberatung von Geflüchteten in den Mittelpunkt stellt, um den Rechtsmobilisierungsprozess Geflüchteter nachzeichnen zu können. Hierfür greift diese Arbeit auf Methoden empirischer Sozialforschung zurück. Es wird gezeigt, dass Geflüchtete Barrieren überwinden müssen, wenn sie die in Teil 1 der Arbeit identifizierten Rechte verwirklichen wollen und dass Rechtsberatende nur teilweise beim Überwinden dieser Barrieren unterstützen können.

Die Rechtslage – Teil 1 – und die Rechtswirklichkeit – Teil 2 – werden nach dieser getrennten Untersuchung in einer Zusammenschau zusammengebracht. Die festgestellten Rechte Geflüchteter sollen hierfür im Lichte der Wirklichkeit der Rechtsmobilisierung betrachtet werden. Auf diesem Wege werden Widersprüche offenbart: der Widerspruch zwischen der Rechtslage und ihrer effektiven Verwirklichung, der Widerspruch zwischen dem Versprechen der Menschenrechte und der Einlösung dieses Versprechens sowie der Widerspruch zwischen der Mobilisierung sozialer Rechte und ihrer Bedeutung.

---

<sup>14</sup> Dies spiegelt sich auch im Forschungsstand wider. Hierzu sogleich unter III.

## II. Verwendete Begrifflichkeiten und Sprache

Dieser Arbeit liegen im Wesentlichen zwei Begriffe zugrunde: menschenwürdiges Existenzminimum (1) und Geflüchtete (2). Diese Begriffe sollen deshalb im Folgenden eine Definition erfahren. Maßgabe ist es nicht, eine allgemeingültige Definition aufzustellen, sondern lediglich Arbeitsdefinitionen zu finden. Anschließend werden weitere sprachliche Anmerkungen gemacht (3).

### 1. Menschenwürdiges Existenzminimum

Um den Begriff des *menschenwürdigen Existenzminimums* zu bestimmen, soll zunächst ein Blick in die sozialwissenschaftliche Forschung geworfen werden. Das Existenzminimum wird dort meist mit dem Armutsbegriff in Verbindung gebracht. So bestimmt der Begriff des Existenzminimums den Begriff der Armut. Die Armutsforschung unterscheidet das physische und das soziokulturelle Minimum, um feststellen zu können, wann Menschen arm sind.<sup>15</sup>

Der Begriff der absoluten Armut beschreibt den Zustand, dass Menschen das physische Minimum nicht mehr zusteht, sie also nicht auf Kapital in Form von Kleidung, Nahrung, Unterkunft oder Gesundheitsversorgung zurückgreifen können.<sup>16</sup> Wird in der sozialwissenschaftlichen Forschung über Armut gesprochen, ist damit jedoch meist die relative Armut gemeint. Relative Armut bezieht auch das soziokulturelle Minimum mit ein. Während das physische Minimum das Überleben der Menschen umfasst, ist das soziokulturelle Minimum eine „Frage des angemessenen Lebens“.<sup>17</sup> Was genau das soziokulturelle Minimum erfasst, kann nicht wissenschaftlich neutral festgelegt werden. Es ist eine gesellschaftliche und politische Wertentscheidung und als solche von gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen abhängig.<sup>18</sup> Seit längerem wird das soziokulturelle Existenzminimum deshalb von der Sozialwissenschaft nach dem Einkommen bestimmt. Menschen, die unterhalb von 60 Prozent des durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommens liegen, gelten demnach als relativ arm.<sup>19</sup>

---

<sup>15</sup> Butterwegge, GWP 65 (2016), 143 (144); Butterwegge, Soziale Sicherheit 64 (2015), 405.

<sup>16</sup> Butterwegge, GWP 65 (2016), 143 (144); Butterwegge, Soziale Sicherheit 64 (2015), 405.

<sup>17</sup> Geißler, Sozialer Wandel in Deutschland, S. 30.

<sup>18</sup> So auch Becker, SF 73 (2024), 843 (844 f.); Butterwegge, GWP 65 (2016), 143 (144); Butterwegge, Soziale Sicherheit 64 (2015), 405 f.; Geißler, Sozialer Wandel in Deutschland, S. 30.

<sup>19</sup> Die Festlegung der Armutsgrenze auf 60 Prozent beruht auf der EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (im Englischen: European Union Statistics on Income and Living Condition – kurz: EU-SILC), die seit 2005 in allen EU-Mitgliedstaaten unter gleichen Bedingungen durchgeführt wird, siehe Statistisches Bundesamt, Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC), <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/>

Auch das Bundesverfassungsgericht unterscheidet in seiner Rechtsprechung zwischen dem physischen und dem soziokulturellen Existenzminimum. Das physische Existenzminimum soll nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit“ gewährleisten.<sup>20</sup> Was das soziokulturelle Minimum des Lebens ist, wird in der Definition des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls als gesellschaftliche und politische Wertentscheidung bezeichnet.<sup>21</sup> Statt sich jedoch, wie in der sozialwissenschaftlichen Forschung, auf eine Einkommensgrenze festzulegen, gibt das Bundesverfassungsgericht eine eher weite Definition vor. Das soziokulturelle Existenzminimum, so das Bundesverfassungsgericht, sichert demnach die „Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen“ sowie zu einem „Mindestmaß“ die „Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“, da „der Mensch als Person [...] notwendig in sozialen Bezügen“ existiert.<sup>22</sup> Das vorliegend thematisierte Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum umfasst in seiner Konzeption somit sowohl die soziokulturelle als auch die physische Komponente. Diese sind zu einem einheitlichen Recht verbunden.<sup>23</sup> Das Bundesverfassungsgericht betont insbesondere, dass die physische Existenz nicht den „Kernbereich“ und die soziokulturelle Existenz den „Randbereich“ ausmache.<sup>24</sup>

Gleichwohl soll in Teil 1 dieser Arbeit lediglich das physische Existenzminimum betrachtet werden. Zwar gibt es in der Völkerrechtswissenschaft erste Überlegungen zum Recht auf gesellschaftliche Teilhabe und Integration,<sup>25</sup> die Ausgangspunkt einer Untersuchung des soziokulturellen Existenzminimums sein könnten. Sowohl die sozialwissenschaftliche Armutsforschung als auch das

---

Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutgefährdung/Methoden/EU-SILC.html (Zugriff: 3.4.2025). Auch die Bundesregierung greift auf diese Daten zurück und setzt die relative Armut bei 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen fest, siehe Bundesregierung, Lebenslagen in Deutschland, Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, 2021, [https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/sechster-armuts-reichtumsbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/sechster-armuts-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Zugriff: 3.4.2025), S. 45. *Adzakpa* kritisiert die EU-SILC scharf. So werden im Rahmen der Statistik lediglich Privathaushalte berücksichtigt, nicht jedoch beispielsweise die Lebensumstände von Menschen in Pflegeheimen, Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften oder Menschen ohne Wohnung. Außerdem wird die Ethnizität der Menschen nicht erfragt, weshalb keine Rückschlüsse gezogen werden können, ob Armut in den jeweiligen Ländern ungleich verteilt ist. Für weitere Kritik siehe *Adzakpa*, Realising the Human Right to a Social Minimum?, S. 117 ff.

<sup>20</sup> BVerfGE 125, 175 (223).

<sup>21</sup> BVerfGE 125, 175 (224). So auch BVerfGE 132, 134 (160); BVerfGE 152, 68 (114).

<sup>22</sup> BVerfGE 125, 175 (223).

<sup>23</sup> BVerfGE 152, 68 (114).

<sup>24</sup> BVerfGE 152, 68 (113).

<sup>25</sup> So beispielsweise *Gordzielik*, Sozialhilfe im Asylbereich, S. 218 ff.

Bundesverfassungsgericht erkennen allerdings an, dass gesellschaftliche und politische Vorstellungen darüber, wann ein Mensch „in sozialen Bezügen“<sup>26</sup> existiert, entscheidend für die Bestimmung des soziokulturellen Existenzminimums sind. Während der Inhalt des physischen Existenzminimums durch Bedürfnisse wie „Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit“<sup>27</sup> bestimmt werden kann, bleibt der Inhalt des soziokulturellen Existenzminimums offen. Hier zeigt sich eindrücklich eine Schnittstelle zwischen rechtsdogmatischer und sozialwissenschaftlicher Forschung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung dieses Gegenstandes muss deshalb idealerweise auf empirische Erkenntnisse darüber, welche gesellschaftlichen und politischen Anschauungen derzeit in der Bundesrepublik hinsichtlich gesellschaftlicher, politischer und kultureller Teilhabe von Menschen im Allgemeinen und Geflüchteten im Speziellen bestehen, zurückgreifen, um dieser Schnittstelle zwischen rechtsdogmatischer und empirischer Forschung gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund soll in Teil I dieser Arbeit das physische Existenzminimum im Mittelpunkt stehen. Mit dieser Fokussierung ist jedoch keine Aussage über den Stellenwert oder die Bedeutung der einzelnen Komponenten des menschenwürdigen Existenzminimums verbunden.

Das vom physischen Existenzminimum erfasste Bedürfnis der Gesundheit soll aus der vorliegenden Arbeit ebenfalls ausgenommen werden. Dem Recht auf Gesundheit wurden bereits einige Untersuchungen gewidmet.<sup>28</sup> Auch im internationalen und europäischen Recht gibt es eigene spezifische Verbürgungen, die geeignet sind, ein Recht auf ein gesundheitliches Existenzminimum zu begründen.<sup>29</sup>

Unter Berücksichtigung dieser Begrenzungen des Forschungsgegenstandes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird Teil I der vorliegenden Untersuchung somit folgende Arbeitsdefinition eines physischen Existenzminimums zugrunde gelegt: *Das physische Existenzminimum deckt die Bedürfnisse nach Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Hygiene ab.* Zwar gibt es im internationalen und europäischen Recht keine solche Definition des physischen Existenzminimums. Auch internationale Ausschüsse, wie der Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle

---

<sup>26</sup> BVerfGE 125, 175 (223).

<sup>27</sup> BVerfGE 125, 175 (223).

<sup>28</sup> Siehe beispielsweise *Wilksch*, Recht auf Krankenbehandlung und Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum; *Zwermann-Milstein*, Grund und Grenzen einer verfassungsrechtlich gebotenen gesundheitlichen Mindestversorgung.

<sup>29</sup> Im Rahmen des internationalen Rechts: Art. 12 ICESCR, Art. 6 ICCPR, Art. 5 lit. e), iv) ICERD, Art. 12 CEDAW, Art. 24 Abs. 2 lit. d) CRC, Art. 25 CRPD, Art. 11 und 13 ESC und ESCrev. Im Rahmen des europäischen Rechts: Art. 35 GRCh.

Rechte (im Englischen: Committee on Economic, Social and Cultural Rights – kurz: CESCR),<sup>30</sup> gehen jedoch davon aus, dass Menschen durch ein „System der sozialen Sicherheit“ unter anderem „grundlegende Gesundheitsversorgung, eine grundlegende Unterkunft, Wasser und sanitäre Einrichtungen“ sowie „Nahrungsmittel“ zustehen sollen.<sup>31</sup> Die vorgeschlagene Definition erfährt daher gleichwohl Legitimation aus dem internationalen Recht.

Auf Grundlage dieser Definition wird im Rahmen von Teil 1 das internationale, europäische und nationale Recht dahingehend untersucht, ob es Rechte gibt, die geeignet sind, die genannten Bedürfnisse zu befriedigen oder ihre Deckung zu gewährleisten. Da insbesondere das internationale Recht aufgrund seines vagen Wortlautes und allgemeiner Formulierungen kritisiert wird,<sup>32</sup> werden außerdem Rechte identifiziert, die allgemein geeignet sind, die physische Existenz des Menschen zu sichern.

Das Teil 2 dieser Arbeit zugrunde gelegte Verständnis des menschenwürdigen Existenzminimums umfasst hingegen neben dem physischen auch das soziokulturelle Existenzminimum. Die mit den Rechtsberatenden geführten Interviews können Aussagen über die Mobilisierung des menschenwürdigen Existenzminimums als einheitliches Recht, bestehend aus einer physischen und einer soziokulturellen Komponente, treffen, weshalb eine Beschränkung nicht notwendig ist.

## 2. Geflüchtete

Der Begriff der *Geflüchteten* ist ein Oberbegriff. Er wird in dieser Arbeit für alle Menschen verwendet, die aus unterschiedlichen Gründen aus ihren Herkunftsländern geflohen sind. Dieser Begriff hat den Vorteil, dass er aufzeigt, dass die Flucht nur ein Teil des Lebens dieser Menschen ist und nicht ihre Persönlichkeit – die Flucht definiert sie nicht als Menschen, als „Flüchtlinge“.<sup>33</sup>

<sup>30</sup> Zum CESCR und seiner Autorität unter § 1 III. 2. a).

<sup>31</sup> CESCR, General Comment No. 19 (The right to social security), E/C.12/GC/19, Rn. 59 (Übers. d. Aut.). Dieses Verständnis des CESCR findet sich auch in seinen Überlegungen zu den sogenannten Kernverpflichtungen („minimum core obligations“), die einen Mindeststandard an Rechten beschreiben, siehe CESCR, General Comment No. 3 (The nature of States parties' obligations), E/1991/23, Rn. 10. Zu den Kernverpflichtungen sogleich unter § 1 III. 2. c), d). Der CESCR nennt noch „die elementarsten Formen der Bildung“, die in der nationalen Rechtsprechung nicht vom Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum umfasst sind.

<sup>32</sup> Siehe hierzu beispielhaft für den ICESCR unter § 1 III. 3. b) dd) (2) (b).

<sup>33</sup> Es gibt allerdings auch durchaus Kritik am Begriff der „Geflüchteten“. So kritisierte der UNHCR-Sprecher in Deutschland, *Chris Melzer*, den Begriff der Geflüchteten als „zu banal“, siehe Vereinte Nationen, UN-Flüchtlingshilfswerk lehnt Ausdruck „Geflüchtete“ ab, <https://unric.org/de/unhcr05012023/> (Zugriff: 3.4.2025).

Der Begriff der Geflüchteten differenziert nicht anhand des rechtlichen Status, den die betreffenden Geflüchteten innehaben. Er wird in dieser Arbeit insbesondere dort verwendet, wo der persönliche Schutzbereich der betrachteten Regelungen unabhängig vom rechtlichen Status eröffnet ist. In Fällen, in denen die rechtlichen Regelungen explizit auf den Rechtsstatus der Geflüchteten rekurrieren, erfolgt auch in der vorliegenden Arbeit eine entsprechende Differenzierung.

Im Wesentlichen sollen dann die folgenden rechtlichen Status unterschieden werden: Asylberechtigung nach Art. 16a GG, Flüchtlingsstatus im Sinne des § 3 Asylgesetz (AsylG), subsidiäre Schutzberechtigung im Sinne des § 4 AsylG, nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie Duldung nach § 60a AufenthG.<sup>34</sup> Auch der rechtliche Status derjenigen wird erfasst, die sich noch im Asylverfahren befinden, sowie derjenigen, denen kein Schutz zuerkannt wurde.

Obleich die vorliegende Arbeit ihren Anfang im Jahr 2021 fand – fast anderthalb Jahre bevor spezielle Regelungen für das Recht auf ein physisches Existenzminimum für ukrainische Geflüchtete im nationalen Recht eingeführt wurden – wird der spezielle rechtliche Status von Menschen, die sich aufgrund des Krieges in der Ukraine unter der Massenzustrom-Richtlinie<sup>35</sup> in Deutschland aufhalten, berücksichtigt. Diese Betrachtung soll sich auf einen Exkurs im Rahmen der Analyse der Rechtslage beschränken.<sup>36</sup> Bei der Untersuchung der Rechtswirklichkeit stand die spezifische Situation ukrainischer Geflüchteter im Vergleich zu anderen Gruppen Geflüchteter nicht im Mittelpunkt. Dies bedürfte einer eingehenden Untersuchung in einer separaten Studie, die auch die Gründe für etwaige Unterschiede in den Blick nehmen kann.

### 3. Weitere sprachliche Anmerkungen

In der vorliegenden Arbeit wird der Asterisk, auch Genderstern genannt, verwendet. Hierfür wird ein \* zwischen Wortstamm und maskuliner beziehungsweise femininer Wortendung eingesetzt. Im Gegensatz zum sogenannten generischen Maskulinum, der ausschließlichen Verwendung der grammatikalisch maskulinen

---

<sup>34</sup> Darüber hinaus gibt es noch weitere, nicht so häufig gewährte Schutzmöglichkeiten, auf die in der vorliegenden Arbeit nicht eingegangen wird. Zu denken sei hier beispielsweise an ein Abschiebungsverbot zum Schutz der Familie nach Art. 8 EMRK, das zu einer Aufenthaltserlaubnis nach Art. 25 Abs. 5 AufenthG führt, eine Aufenthaltserlaubnis für das Opfer einer Straftat nach § 25 Abs. 4a AufenthG oder eine Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG.

<sup>35</sup> Hierzu ausführlich unter § 2 III. 4.

<sup>36</sup> Siehe hierfür zum europäischen Recht unter § 2 III. 4. Sowie zum nationalen Recht unter § 3 II. 5.

Form, können durch den Asterisk auch Frauen und nichtbinäre Personen sprachlich berücksichtigt werden.<sup>37</sup>

### III. Forschungsstand

Ziel der Arbeit ist es, die menschenwürdige Existenz der Geflüchteten zwischen der Rechtslage – Teil 1 der Arbeit – und der Rechtswirklichkeit – Teil 2 der Arbeit – zu verordnen. Beide Teile können auf Vorarbeiten zurückgreifen, die jedoch Lücken lassen. Diese sollen im Nachfolgenden dargestellt werden. Hierfür werden der Forschungsstand zur Rechtslage (1) sowie der Forschungsstand zur Rechtswirklichkeit (2) betrachtet.

#### 1. Forschungsstand zur Rechtslage

Teil 1 dieser Arbeit stellt, wie bereits dargelegt, das Recht auf ein physisches Existenzminimum für Geflüchtete im internationalen, europäischen und nationalen Kontext dar. Hierfür wird eine Arbeitsdefinition des physischen Existenzminimums verwendet.<sup>38</sup> Für diese Untersuchung kann sich die vorliegende Arbeit bereits umfangreich vorhandener Forschung bedienen, die jedoch andere inhaltliche Schwerpunkte setzt.

Aufgrund der fundamentalen Bedeutung des Rechts für das menschliche Sein ist es häufig Gegenstand rechtswissenschaftlicher Untersuchungen. Anders als die vorliegende Arbeit fokussieren viele dieser Untersuchungen das Recht in nur einem Kontext – meist im nationalen Recht – oder beschränken sich auf eine eher kurze zusätzliche Darstellung des internationalen oder europäischen Rechts.<sup>39</sup> Bei der Untersuchung des internationalen oder europäischen Rechts werden häufig nur einzelne Menschenrechtsabkommen oder Instrumente herangezogen.<sup>40</sup> Lediglich die schweizerische Wissenschaftlerin *Gordzielik* stellt das

<sup>37</sup> Eingehend zu der Verwendung gender- und diskriminierungssensibilisierter Sprache in der Dissertation *Aberkane/Dewey/Heinzel/Lasserre/Longin/Mayr/Melzer/Menzel/Nachtigall/Oerke/Rabe-Rosendahl/Reuter/Runkowski/Witaszak/von Wulfen*, Gendern in der Dissertation. Im Einzelnen zur Nutzung des Asterisk *Oerke/Rabe-Rosendahl*, in: *Aberkane/Dewey/Heinzel/Lasserre/Longin/Mayr/Melzer/Menzel/Nachtigall/Oerke/Rabe-Rosendahl/Reuter/Runkowski/Witaszak/von Wulfen*, Gendern in der Dissertation.

<sup>38</sup> Zur Definition des Existenzminimums siehe unter II. 1.

<sup>39</sup> Unter anderem *Born*, Europa- und verfassungsrechtliche Anforderungen an die Leistungen für Asylbewerber; *Hörmann*, Rechtsprobleme des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums; *Merold*, Freiheit durch den Staat. Eine Auseinandersetzung mit der Reichweite und den Grenzen des verfassungsrechtlichen Existenzminimums.

<sup>40</sup> Beispielsweise *Adzakpa*, Realising the Human Right to a Social Minimum?; *Alen/Lanotte/Verhellen/Ang/Berghmans/Verheyde*, A Commentary on the United Nations Convention on the